



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

**Förderhinweise „Förderung im Vorschulbereich“**

**Aktion 8**

vom 20.12.2023 in der Fassung vom 20.12.2023

Diese ESF+ Förderhinweise sind Grundlage für die Förderung im Bereich der frühkindlichen Bildung Erziehung und Betreuung (Vorschulbereich). Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P/ANBest-K).

Die ESF+ Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-beihilferechtlichen Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

**Übersicht**

- 1. Zweck der Förderung .....3
- 2. Gegenstand der Förderung .....3
- 3. Zuwendungsempfänger.....4
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen.....4
  - 4.1 Inhaltliche Voraussetzungen .....4
  - 4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen.....4
  - 4.3 Vorliegen von Auswahlkriterien .....4
- 5. Art und Umfang der Förderung.....5
  - 5.1 Art der Förderung.....5
  - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben .....6

5.3	Umfang der Förderung .....	6
5.4	Mehrfachförderung .....	6
6.	Antragsverfahren .....	7
7.	Bewilligung .....	7
7.1	Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung .....	8
7.2	Informations- und Publizitätsmaßnahmen .....	8
7.3	Rechtsgrundlagen .....	9
8.	Datenschutz .....	10
9.	In- und Außerkrafttreten .....	10

## **1. Zweck der Förderung**

Finanzschwache Gemeinden können i.d.R nur ein Mindestangebot institutioneller Kinderbetreuung zur Verfügung stellen. Hintergrund hierfür ist, dass die gesetzliche Förderung (staatliche und kommunale) im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) nur einen Teil der Betriebskosten deckt. Die betreffenden Gemeinden sind jedoch mitunter nicht oder nur bedingt in der Lage, eigene Einrichtungen angemessen personell auszustatten oder Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft über die gesetzliche Leistung hinaus finanziell zu unterstützen. In der Folge weisen daher diese Einrichtungen einen vergleichsweise ungünstigeren tatsächlichen Anstellungsschlüssel gem. § 17 Abs. 1 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) auf. Der Anstellungsschlüssel ist der wichtigste strukturelle Indikator für die Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Ziel der Förderung ist es daher, Benachteiligungen entgegenzuwirken, die aus unterschiedlichen strukturellen und damit finanziellen regionalen Gegebenheiten in den Gemeinden entstehen und sich im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich niederschlagen können.

Durch eine personelle Verstärkung des pädagogischen Personals im Rahmen der Förderung und der daraus resultierenden Verbesserung des Anstellungsschlüssels in Kindertageseinrichtungen in finanzschwachen Gemeinden soll Chancengleichheit für ein förderliches, kindliches Aufwachsen durch ein qualitatives Bildungs- und Betreuungsangebot ermöglicht und eine Angleichung der strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb des Freistaates erreicht werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird – ergänzend zur gesetzlichen Förderung nach BayKiBiG – der zusätzliche Einsatz pädagogischen Personals (Fach- und Ergänzungskräfte nach § 16 AVBayKiBiG) in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen in finanzschwachen Gemeinden im Jahr 2024. Mit den zusätzlichen Personalressourcen soll die Qualität in den Einrichtungen sichergestellt bzw. verbessert werden, insbesondere sollen diese eine individuelle

Förderung von Kindern ermöglichen sowie dazu beitragen, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu intensivieren.

Als „zusätzlich“ im Sinne dieser Förderhinweise gelten die Neueinstellungen bzw. vertraglich vereinbarten Stundenerhöhungen, die im Rahmen der Förderaktion 16 der REACT-EU-Initiative geschaffen wurden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

Freie, sonstige und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen nach Art. 3 BayKiBiG, die mit Mitteln der REACT-EU-Förderaktion 16 bis Ende 2023 gefördert wurden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Inhaltliche Voraussetzungen**

Die Zuwendung setzt voraus, dass pädagogisches Personal mit Mitteln der REACT-EU-Förderaktion 16 bis Ende 2023 gefördert wurde. Die Förderung der entsprechenden Neueinstellungen und Stundenaufstockungen können im Rahmen der Förderhinweise „Förderung im Vorschulbereich“ Aktion 8 im Jahr 2024 lückenlos fortgesetzt werden. Eine Nachbesetzung des geförderten pädagogischen Personals bedarf keiner erneuten Bewilligung.

#### **4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen**

Die Projektlaufzeit betrifft das Jahr 2024. Das Bewilligungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **4.3 Vorliegen von Auswahlkriterien**

Die Projekte müssen außerdem

- den rechtlichen Voraussetzungen nach Ziff. 7.3,
- den Vorgaben des ESF+ Programms „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen Projektauswahlkriterien Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten,
- sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Auch bei der Erfüllung aller Zuwendungsvoraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### **Projektträgerbezogene Auswahlkriterien**

- Der Projektträger ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Der Projektträger muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projekts und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und der Empfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

### **Projektbezogene Auswahlkriterien**

- Das Projekt muss fachpolitisch zweckmäßig sein und einen tatsächlichen Bedarf decken (arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis).
- Geeignete Publizitätsmaßnahmen müssen im Rahmen des Projekts entsprechend umgesetzt werden

### **Finanzielle Auswahlkriterien**

- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für das Projekt ist angemessen.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung aus dem ESF+ gewährt.

## 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich unter Anwendung der Leitlinien Kosten und Finanzierung. Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen.

Folgende Kosten- und Finanzierungspositionen können eingebracht werden

- Kostenposition 1.1 – Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben):

Hierunter fallen die tatsächlich anfallenden Ausgaben für zusätzliche Personalressourcen gem. Ziffer 2 und 4 der vorliegenden Förderhinweise, die sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst beschränken (Besserstellungsverbot).

Der Anspruch auf Zuwendung für den Einsatz des zusätzlichen Personals entfällt, wenn dieses nicht mehr beschäftigt und solange es nicht ersetzt wird.

- Kostenposition 5P – Pauschalfinanzierung für Restkosten:

Für sämtliche weitere Kosten gilt eine Restkostenpauschale von 5 % der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i. V. m. Art. 56 Abs. 1 B der VO (EU) 2021/1060.

## 5.3 Umfang der Förderung

Es werden 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus ESF-Mitteln finanziert.

## 5.4 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+ geförderte Projekte keine anderen Förderprogramme (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist unzulässig. Für im Rahmen dieser Förderhinweise geförderten Neueinstellungen und Arbeitszeiterhöhungen kann nicht zugleich ein Personalbonus (Richtlinie vom 25. Mai 2023, BayMBI. Nr. 289) gewährt werden. Es ist entsprechend eine klare Trennung des Personaleinsatzes und entsprechende Dokumentation sicherzustellen.

## 6. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Datenbank [ESF Bavaria 2021](#).

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Bewilligungsstelle.

Die Weiterleitung der Förderung an freigemeinnützige oder sonstige Träger durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist im Fall einer Antragsstellung nach Ziff. 3 (2) möglich und richtet sich gemäß VV Nr. 14.1 zu Art. 44 BayHO nach VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO.

Sofern Weiterleitungen beabsichtigt sind, ist dies der Bewilligungsbehörde bereits im Antrag mitzuteilen.

## 7. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Die Bewilligung erfolgt nach Antragseingang bei der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewilligung erfolgt jeweils für das Kalenderjahr und ist jährlich neu zu beantragen.

Die Bewilligung erfolgt unter den **Auflagen**, dass

- der Einsatz des zusätzlichen Personals bzw. der Stundenaufstockungen nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde dokumentiert wird,
- die zur Förderung beantragten Neueinstellungen oder Stundenerhöhungen über den Mindestanstellungsschlüssel hinausgehen,
- der förderrelevante Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 BayKiBiG) nicht länger als für einen Zeitraum von in Folge drei Kalendermonaten überschritten wird,
- förderrelevante Änderungen, z.B. das Beschäftigungsende des geförderten pädagogischen Personals, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden,
- die Maßnahme in Anschluss an die Förderung im Rahmen der REACT-EU- Förderaktion 16 begonnen wird
- eine Mitwirkung an Evaluations- und Monitoringmaßnahmen entsprechend Ziffer 7.1 erfolgt,

- die Vorgaben zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen entsprechend Ziffer 7.2 eingehalten werden.

### **7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung**

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Diese EU-rechtlich vorgegebenen Maßnahmen dienen dazu, das Gesamt- oder Teilprogramme zu evaluieren und Rückschlüsse über Effektivität, Effizienz und ggf. Weiterführung oder Einstellung der Förderung zu ziehen.

Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt in der Datenbank ESF Bavaria 2021 online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm mit Evaluation und Monitoring beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

### **7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union und des Freistaates Bayern hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union und des Freistaates Bayern auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das [Logo der Europäischen Union und des Freistaates Bayern](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Begünstigte seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der

bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen ([s. Leitlinien Kosten und Finanzierung](#)).

### 7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung (EU) 2021/1060** des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80, 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung (EU) 2021/1057** des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
  - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
  - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
  - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**
- **Vergaberecht**
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden.

## **8. Datenschutz**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Das StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) erfüllt.

## **9. In- und Außerkrafttreten**

Der Förderhinweis tritt am 20.12.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.